

Richtlinie zur Förderung der Ansiedelung von Ärztinnen und Ärzten in der Samtgemeinde Sittensen

Der Rat der Samtgemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 den Beschluss gefasst, die Neuansiedlung von Ärzten im Samtgemeindegebiet zu unterstützen und entsprechende Mittel im Haushalt einzuplanen.

I. Zuwendungszweck

Immer weniger Humanmediziner (Ärzte) entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer wohnortsnahen und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Gemeindemitglieder der Samtgemeinde Sittensen.

Zur Erreichung dieses Zwecks soll ein finanzieller Anreiz für Ärzte nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geboten werden.

Einen Rechtsanspruch auf die Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Rat der Samtgemeinde Sittensen als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung und Höhe der Förderung

Förderung der Niederlassung

Ärzte, die eine vertragsärztliche Tätigkeit als Arzt (Facharzt und Allgemeinmediziner) aufnehmen, können einen verlorenen Zuschuss bis maximal 27.000€ und zusätzlich einen zinslosen Kredit erhalten.

Förderungsfähig sind:

- Kosten des Praxisumzugs; ein Praxisumzug innerhalb der Samtgemeinde Sittensen wird nicht gefördert
- Umbau, Renovierung sowie Praxismobilien
- Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung (EDV-Ausstattung, Behandlungsräume, sowie Laboreinrichtung und -ausstattung)
- Kosten des privaten Wohnungsumzugs, sofern der Hauptwohnsitz in die Samtgemeinde Sittensen verlegt wird

- Übernahme für die Dauer von 3 Jahren der monatlichen Miete für gemietet Praxisräume bis zur Höhe von maximal 1500 €/Monat ohne eine etwaige Umsatzsteuer

Andere Leistungen sind auf Anfrage möglich und erfolgen nur nach pflichtgemäßem Ermessen der bewilligenden Stelle.

III. Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Ärzte als natürliche Person, die eine vertragsärztliche Tätigkeit als Arzt nach Inkrafttreten dieser Richtlinie in der Samtgemeinde Sittensen aufnehmen.
- Eine Mehrfachförderung je Praxis bei Einrichtung von Gemeinschaftspraxen ist ausgeschlossen. Eine Gemeinschaftspraxis kann die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie nur einmal erhalten.
- Der Antrag auf Förderung kann bis zu sechs Monate vor der geplanten Niederlassung (III. i. dieser Richtlinie) gestellt werden; er ist spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung durch den zuständigen Zulassungsausschuss und in jedem Fall vor Aufnahme der Tätigkeit in der geförderten Praxis zu stellen, bzw. bei Vorhandensein einer Zulassung in jedem Fall vor der Aufnahme der Tätigkeit in der geförderten Praxis.

IV. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkung auf die Gewährung der Förderung oder auf deren Höhe haben, unverzüglich und auf Anfrage alle für die Prüfung der Fördervoraussetzungen notwendig erscheinenden Unterlagen vorzulegen.
- Die Fortdauer der Teilnahme an der ärztlichen Versorgung hat der Zuwendungsempfänger bei Förderung nach II. innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Förderung und danach jeweils nach einem weiteren Jahr durch eine Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.
- Die Förderung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit (II.) nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindedauer aus Gründen beendet wird, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat. In besonderen

Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.
Die Entscheidung hierüber trifft der Rat der Samtgemeinde Sittensen.

V. besondere Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus, dass

- eine Niederlassung als ambulant vertragsärztlich tätiger Arzt durch Neugründung, bzw. Umsiedelung einer Praxis in der Samtgemeinde Sittensen erfolgt,
- durch den zuständigen Zulassungsausschuss eine vertragsärztliche Zulassung seiner Kassenärztlichen Vereinigung oder Ermächtigung des Zulassungsausschusses erhalten hat,
- der Zuwendungsempfänger seine ärztliche Tätigkeit spätestens drei Monate nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufnimmt,
- der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, die Praxis/Niederlassung für mindestens 10 Jahre aufrecht zu erhalten, bzw. 5 Jahre davon selbst zu führen und bei Verkauf der Praxis sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf die verbleibenden Jahre bis zur Vollendung der 10 – Jahresfrist auf den neuen Praxisinhaber übergeht. Die Bindedauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn der geförderten Praxis.
- der Zuwendungsempfänger gewährleistet, die ambulant vertragsärztlichen Versorgung mit mindestens 22,5 Stunden pro Woche tatsächlich auszuüben und
- wenn die Tätigkeit unterbrochen wird, sich der Zeitraum um die Dauer der Unterbrechung verlängert. Dabei darf die Unterbrechung die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

VI. sonstige Bestimmungen

- i. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Samtgemeinde Sittensen grundsätzlich nicht angerechnet. Der Förderungsempfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderungen aus anderen Quellen die aus dieser Richtlinie erhaltene Förderung der Samtgemeinde Sittensen wahrheitsgemäß anzugeben.
- ii. Bei den gewährten Fördermitteln handelt es sich um Subventionen, auf welche §264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß §1 des Niedersächsischen Gesetzes gegen den Missbrauch von Subventionen (Niedersächsisches Subventionsgesetz–NsubvG vom 22.06.1977, GVBl. S.189) die §§2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz-SubvG, BGBl. I1976, S.2037f.) Anwendungen finden. Nach diesen Vorschriften ist Subventionsbetrug strafbar.
- iii. Die Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, die auf Basis der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf DAWI-„De-minimis“-Beihilfen erlassen wurde, ist zu beachten. Eine entsprechende Erklärung gemäß Anlage „De-minimis Erklärung des Antragstellers“ zum Förderungsantrag zu den erhaltenen Leistungen wird Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarung.

VII. Verfahren

- i. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Förderungsantrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Bescheid über die vertragsärztliche Zulassung, Mietvertrag, Angebote/Kostenvoranschläge, Bankbescheinigung, Neueinrichtung, ggf. business case etc.) gestellt wird.
- ii. Die Samtgemeinde Sittensen kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise etc. verlangen.
- iii. Die Bewilligung der Förderung, die Festsetzung ihrer Höhe und weitere Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgen per Bewilligungsbescheid.
- iv. Kriterium für die Auswahl ist die Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahme.

- v. Die Samtgemeinde Sittensen kann die Bewilligung der Förderung von der Stellung von Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft etc.) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs gem. IV. iii. dieser Richtlinie abhängig machen.
- vi. Die Auszahlung der bewilligten Förderung kann erst nach Bestandskraft des Förderbescheides erfolgen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 20.12.2019 in Kraft und gilt bis zum 20.12.2020.

Sittensen, den 19.12.2019

Keller, Samtgemeindebürgermeister